



**Satzung über die Eignungsprüfung
für die Aufnahme des Studiums an der
Hochschule für Fernsehen und Film München vom 06.03.2008**

**geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07.11.2008
geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 12.03.2010
geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 25.02.2011
geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 09.11.2012
geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 17.12.2014
geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 03.03.2016
geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 31.05.2017
geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 27.02.2018
geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 13.11.2019
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 03.03.2021**

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Sätze 1, 2 und Abs. 5 sowie Art. 106 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) und § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2019 (GVBl. S. 586) erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Satzung:

Vorbemerkung: Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen Personen des dritten Geschlechts mitangesprochen werden. Eine eigene Bezeichnung wurde nicht aufgenommen, da es aktuell noch keine allgemein anerkannte Formulierung gibt. Bei einer Überarbeitung der Satzung wird diese Sachlage überprüft.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Form der Eignungsprüfung
- § 3 Vorauswahl
- § 4 Praktische Prüfung
- § 5 Mündliche Prüfung
- § 6 Vorauswahlkommission
- § 7 Aufnahmekommission
- § 8 Niederschrift
- § 9 Prüfungsgesamtergebnis
- § 10 Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung
- § 11 Wiederholungsmöglichkeit
- § 12 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium der Studiengänge

- Regie für Kino- und Fernsehfilm mit möglichem Schwerpunkt Montage
- Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik mit möglichem Schwerpunkt Montage
- Produktion und Medienwirtschaft
- Drehbuch
- Bildgestaltung mit Schwerpunkt Kinematografie oder mit Schwerpunkt Visual Effects (VFX)

setzt voraus,

1. die Qualifikation nach den §§ 18, 29, 30 QualV,
2. den Nachweis einer der gewählten Fachrichtung:
 - Regie für Kino- und Fernsehfilm mit möglichem Schwerpunkt Montage
 - Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik mit möglichem Schwerpunkt Montage
 - Produktion und Medienwirtschaft
 - Drehbuch
 - Bildgestaltung mit Schwerpunkt Kinematografie oder mit Schwerpunkt Visual Effects (VFX)

entsprechenden Begabung und Eignung durch das erfolgreiche Ablegen der Eignungsprüfung nach Maßgabe der folgenden Regelungen,

3. für Absolvent*innen einer beruflichen Fortbildungsprüfung und qualifizierte Berufstätige gelten die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach §§ 29, 30 QualV.

§ 2

Form der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung gliedert sich für alle Studiengänge

in

1. Vorauswahl,
2. praktische Prüfung und
3. mündliche Prüfung.

§ 3

Vorauswahl

(1) ¹Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen und zur mündlichen Prüfung entschieden wird, sind von dem jeweiligen Studiengang bzw. Schwerpunkt ab dem Grundstudium gestellte und vom Senat der Hochschule beschlossene Aufgaben (z.B. Recherchen, Videofilme, Analysen von Film- oder Fernsehproduktionen, schriftliche Bearbeitung eines Themas) selbständig zu bearbeiten. ²Zusätzlich können weitere für die Beurteilung der Begabung geeignete eigene Arbeiten (z.B. Fotos, Texte, Veröffentlichungen, Filme) vorgelegt werden. ³Der jeweilige Studiengang bzw. Schwerpunkt ab dem Grundstudium gibt die Form und den Umfang der zusätzlich vorgelegten Arbeiten vor. ⁴Soweit ein Studiengang die Wahl des Schwerpunktes Montage ab dem Hauptstudium vorsieht, müssen Bewerber*innen, die sich für diesen Schwerpunkt interessieren, die

Zusatzaufgabe bearbeiten. ⁵Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden, sowie eine Begründung für den Studienwunsch.

(2) ¹Der Bearbeitungszeitraum ist jeweils vom 15. November eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres. ²Die Frist für die Vorlage endet jeweils am 28. Februar eines jeden Jahres (Ausschlussfrist). ³Die Vorlage der Bewerbungsunterlagen hat nach den Vorgaben der Hochschule zu erfolgen. ⁴Die Bewerbungsunterlagen können ausschließlich online über das von der Hochschule hierfür eingerichtete Portal eingereicht werden. ⁵Soweit eine Bewerbung aus triftigen Gründen nicht online eingereicht werden kann, müssen die Gründe mit den Bewerbungsunterlagen eingereicht und glaubhaft gemacht werden.

(3) Die Vorauswahlkommission sichtet, liest und beurteilt alle fristgerecht eingereichten und formal zugelassenen Bewerbungen (§§ 18, 19, 29, 30 QualV).

(4) ¹Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen der §§ 18 Satz 1, 29, 30 QualV erfüllen und sich für alle Studiengänge bzw. Schwerpunkte ab dem Grundstudium mit Ausnahme des Studiengangs Produktion und Medienwirtschaft beworben haben, werden zur praktischen und zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre gemäß § 3 vorgelegten Arbeiten sie als geeignet erscheinen lassen. ²Kriterien und Grundsätze für die Bewertung: größtmögliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit bei den vorgelegten Arbeiten. ³Die eingereichten Arbeiten werden im Besonderen danach beurteilt, ob erzählerisches Talent und visuelle Begabung in der Umsetzung erkennbar sind. ⁴Wenigstens eine der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer oben genannten besonderen Begabung erbringen.

(5) ¹Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen des § 18 Satz 2 QualV erfüllen und sich für alle Studiengänge bzw. Schwerpunkte ab dem Grundstudium mit Ausnahme des Studiengangs Produktion und Medienwirtschaft beworben haben, werden zur praktischen und zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre gemäß § 3 vorgelegten Arbeiten sie als außergewöhnlich geeignet erscheinen lassen. ²Kriterien und Grundsätze für die Bewertung: größtmögliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit bei den vorgelegten Arbeiten. ³Die eingereichten Arbeiten werden im Besonderen danach beurteilt, ob erzählerisches Talent und visuelle Begabung in der Umsetzung erkennbar sind. ⁴Der überwiegende Teil der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer oben genannten besonderen Begabung erbringen.

(6) ¹Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen der §§ 18 Satz 1, 29, 30 QualV erfüllen und sich für den Studiengang Produktion und Medienwirtschaft beworben haben, werden zur praktischen und zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre gemäß § 3 vorgelegten Arbeiten sie als geeignet erscheinen lassen. ²Kriterien und Grundsätze für die Bewertung: nur diejenigen Bewerber*innen werden zur praktischen und mündlichen Prüfung eingeladen, deren schriftlich vorgelegte Arbeiten die Fähigkeit zu detaillierter Recherche, überzeugender Argumentation und eigenständigen Schlussfolgerungen erkennen lassen. ³Wenigstens eine der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer oben genannten besonderen Begabung erbringen. ⁴Ebenso wird dem Nachweis von fachbezogenen Grundkenntnissen, sowie der erfolgreichen Ableistung einschlägiger Praktika (z. B. Film- und Fernsehproduktion, Verleih und Vertrieb) ein besonderer Wert beigemessen.

(7) ¹Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen des § 18 Satz 2 QualV erfüllen und sich für den Studiengang Produktion und Medienwirtschaft beworben haben, werden zur praktischen und zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre gemäß § 3 vorgelegten Arbeiten sie als außergewöhnlich geeignet erscheinen lassen. ²Kriterien und Grundsätze für die Bewertung: nur diejenigen Bewerber*innen werden zur praktischen und mündlichen Prüfung eingeladen, deren schriftlich vorgelegte Arbeiten die Fähigkeit zu detaillierter Recherche, überzeugender Argumentation und eigenständigen Schlussfolgerungen erkennen lassen. ³Der überwiegende Teil der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer oben genannten besonderen Begabung erbringen. ⁴Ebenso wird dem Nachweis von

fachbezogenen Grundkenntnissen, sowie der erfolgreichen Ableistung einschlägiger Praktika (z. B. Film- und Fernsehproduktion, Verleih und Vertrieb) ein besonderer Wert beigemessen.

(8) Die Termine für die praktische und die mündliche Prüfung sind den Prüfungsteilnehmenden rechtzeitig in angemessener Form mitzuteilen.

§ 4

Praktische Prüfung

(1) ¹Die praktische Prüfung für alle Studiengänge bzw. Schwerpunkte ab dem Grundstudium mit Ausnahme des Studiengangs Produktion und Medienwirtschaft besteht in der selbständigen Anfertigung einer oder mehrerer Arbeiten, deren Themen von der Vorauswahlkommission festgesetzt werden. ²Hierfür kommen insbesondere Recherchen, kurze Drehbücher, Fotografien, Videofilme, Analysen von Fotografien, Film- oder Fernsehproduktionen, Inszenierungs- und Beobachtungsübungen in Betracht. ³Die Vorauswahlkommission kann festlegen, dass ein Teil der Aufgaben im Team bearbeitet wird. ⁴Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt mindestens einen Tag und höchstens drei Tage. ⁵Soweit der Schwerpunkt Montage gewählt wurde, können in der praktischen Prüfung zusätzliche Aufgaben gestellt werden.

(2) ¹Die praktische Prüfung im Studiengang Produktion und Medienwirtschaft besteht in der selbständigen Anfertigung einer oder mehrerer Arbeiten, deren Themen von der Vorauswahlkommission festgesetzt werden. ²Hierfür kommen insbesondere Recherchen, kurze Drehbücher, Analysen von einschlägigen Texten, Fotografien, Film- und Fernsehproduktionen, vornehmlich aus medienwirtschaftlicher Perspektive, in Betracht. ³Die Vorauswahlkommission kann festlegen, dass ein Teil der Aufgaben im Team bearbeitet wird. ⁴Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt mindestens einen Tag und höchstens drei Tage.

(3) ¹Die praktische Prüfung wird mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ²Kriterien und Grundsätze für die Bewertung: ausschlaggebend ist die Qualität der Recherche, sowie genaue Beobachtungs- und Wahrnehmungsfähigkeit, analytisches Denken, unmittelbare und spontane Kreativität, ausgeprägtes Sozialverhalten und Teamfähigkeit.

(4) Soweit aus Gründen, die die Hochschule nicht zu vertreten hat, die Durchführung einer praktischen Prüfung nicht möglich ist, kann diese für alle Prüfungsteilnehmer des jeweiligen Aufnahmeverfahrens für alle oder einzelne Studiengänge entfallen oder durch eine vergleichbare und durchführbare Prüfungsleistung ersetzt werden. Dabei ist die Gleichbehandlung aller Bewerbungen eines Studiengangs bzw. Schwerpunkts sicherzustellen.

§ 5

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung für alle Studiengänge bzw. Schwerpunkte ab dem Grundstudium mit Ausnahme des Studienganges Produktion und Medienwirtschaft wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch, das ca. fünfundzwanzig Minuten dauert. ²Das mündliche Prüfungsgespräch versteht sich als Möglichkeit, die Bewerber*innen in ihrer Persönlichkeit besser kennen zu lernen, um so - zusammen mit den eingereichten Arbeiten - eine Einschätzung über ihr narrativ / visuelles Potential und Talent treffen zu können.

(2) Die mündliche Prüfung im Studiengang Produktion und Medienwirtschaft wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch, das ca. fünfundzwanzig Minuten dauert.

(3) ¹Die mündliche Prüfung wird mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ²Kriterien der Bewertung sind: spezifische Grundkenntnisse des Metiers, Überzeugungskraft beim Vortrag, persönliche Integrität und eigenständige Ideen zum Studienverlauf.

§ 6

Vorauswahlkommission

- (1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Vorauswahl obliegt einer Vorauswahlkommission. ²Für jeden Studiengang bzw. Schwerpunkt ab dem Grundstudium wird eine eigene Vorauswahlkommission gebildet.
- (2) Die Vorauswahlkommission für den jeweiligen Studiengang bzw. Schwerpunkt ab dem Grundstudium besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. ¹Dem*der geschäftsführenden Professor*in dieser Abteilung, zugleich als Vorsitzendem*Vorsitzender oder, ausnahmsweise, falls der*die amtierende geschäftsführende Professor*in nicht zur Verfügung steht oder die Professur noch nicht nachbesetzt werden konnte, dem* der geschäftsführende*n Professor*in im Ruhestand dieser Abteilung bis zu zwei Jahre nach dem Ausscheiden.
²Bei einem Studiengang bzw. Schwerpunkt ab dem Grundstudium im Aufbau kann übergangsweise ein*e Professor*in der*die den entsprechenden Schwerpunkt vertritt den Vorsitz der Kommission übernehmen. ³In diesem Fall kann der*die geschäftsführende Professor*in der Abteilung als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.
⁴Soweit die Stelle des*der geschäftsführenden Professors*in geteilt ist, wird ein*e Stelleninhaber*in als Vorsitzende*r bestimmt.
 2. Einem*einer Vertreter*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter*innen dieser Abteilung oder im Ausnahmefall einem*einer ausgeschiedenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter*in dieser Abteilung bis zu drei Jahre nach dem Ausscheiden.
 3. Einem*einer Lehrbeauftragten/Experten*Expertin, der*die die Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt,
oder
einem*einer Professor*in einer anderen Abteilung (I – VII),
oder
einem*einer Professor*in eines Bereichs/Lehrstuhls oder dem*der künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter*in des Bereichs/Lehrstuhls oder einem*einer Gastprofessor*in.
 4. Einem*einer Professor*in oder einem*einer Lehrbeauftragten der*die den Schwerpunkt Montage vertritt, soweit ein Schwerpunkt Montage gewählt werden kann.
- (3) Die zuständige Abteilungsleitung kann zusätzlich als stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen. Außerdem können weitere Mitglieder der Auswahlkommission an der Vorauswahl als stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.
- (4) Der*die Präsident*in kann zusätzlich als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.

- (5) Es besteht die Möglichkeit, zu Absatz 2 Ziffer 2. und 4. Ersatzmitglieder zu benennen.
- (6) ¹Die Mitglieder der Vorauswahlkommissionen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 werden auf Vorschlag der jeweiligen Fachabteilung vom Senat der Hochschule für die Dauer eines Aufnahmeverfahrens bestellt. ²Falls eine Abteilung einen*eine Professor*in benennt, der*die nicht aus der jeweiligen Fachabteilung stammt, rotiert diese*r nach spätestens drei Jahren. ³Falls eine Abteilung einen*eine Lehrbeauftragte*n/Experten*Expertin benennt, rotiert diese*r spätestens nach drei Jahren.
- (7) ¹Die Vorauswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des*der Vorsitzenden anwesend ist. ²Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

§ 7

Aufnahmekommission

- (1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung nach Abschluss der Vorauswahl obliegt einer Aufnahmekommission. ²Für jeden Studiengang bzw. Schwerpunkt ab dem Grundstudium wird eine eigene Aufnahmekommission gebildet.
- (2) Die Aufnahmekommission für den jeweiligen Studiengang bzw. Schwerpunkt ab dem Grundstudium besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. Dem*der zuständigen Abteilungsleiter*in als Vorsitzendem*Vorsitzender.
 2. ¹Dem*der geschäftsführenden Professor*in dieser Abteilung, zugleich als stellvertretendem*stellvertretender Vorsitzenden*Vorsitzender oder, ausnahmsweise, falls der*die amtierende geschäftsführende Professor*in nicht zur Verfügung steht oder die Professur noch nicht nachbesetzt werden konnte, dem*der geschäftsführenden Professor*in im Ruhestand dieser Abteilung bis zu zwei Jahre nach dem Ausscheiden. ²Bei einem Studiengang bzw. Schwerpunkt ab dem Grundstudium im Aufbau kann übergangsweise ein*e Professor*in, der*die diesen Schwerpunkt vertritt, den Vorsitz der Kommission übernehmen. ³In diesem Fall kann der*die geschäftsführende Professor*in der Abteilung als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen. ⁴Soweit die Stelle des*der geschäftsführenden Professors*in geteilt ist, wird ein*e Stelleninhaber*in als stellvertretende*r Vorsitzende*r bestimmt. ⁵Der*Die Stelleninhaber*in, der*die nicht stellvertretende*r Vorsitzende*r der Vorauswahlkommission ist, ist zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied der Aufnahmekommission.
 3. Einem*einer Vertreter*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter*innen dieser Abteilung oder im Ausnahmefall einem*einer ausgeschiedenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter*in dieser Abteilung bis zu drei Jahre nach dem Ausscheiden.
 4. Einem*einer Professor*in einer anderen Abteilung (I – VII).
 5. Dem*der jeweiligen studentischen Abteilungssprecher*in im Hauptstudium, in begleitender Funktion und ohne Stimmrecht.

6. Einem*einer oder zwei Professor*innen eines Bereichs/Lehrstuhls oder dem*der künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter*in des Bereichs/Lehrstuhls oder einem*einer oder zwei Gastprofessor*innen.
7. Einem*einer Professor*in oder einem*einer Lehrbeauftragten, der*die den Schwerpunkt Montage vertritt, soweit ein Schwerpunkt Montage gewählt werden kann.

und/oder

8. Einem*einer weiteren Experten*Expertin (insbesondere Lehrbeauftragten der Abteilung / Absolvent*in der HFF München), unter der Voraussetzung, dass die Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist.
- (3) Der*die Präsident*in kann zusätzlich als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.
 - (4) Es besteht die Möglichkeit, zu Absatz 2 Ziffer 3.- 8. Ersatzmitglieder zu benennen.
 - (5) ¹Die Mitglieder der Vorauswahlkommissionen nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 und Absätze 3 und 5 sind in ihrer jeweiligen Funktion mit den entsprechenden Mitgliedern der Aufnahmekommissionen identisch.
 - (6) ¹Die Mitglieder der Aufnahmekommissionen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 8 und Absatz 4 werden auf Vorschlag der jeweiligen Fachabteilung vom Senat der Hochschule für die Dauer eines Aufnahmeverfahrens bestellt. ²Der*die Professor*in, der*die nicht aus der jeweiligen Fachabteilung stammt, muss nach spätestens drei Jahren rotieren. ³Falls eine Abteilung einen Experten* eine Expertin benennt, rotiert diese*r ebenfalls spätestens nach drei Jahren.
 - (7) ¹Die Aufnahmekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des*der Vorsitzenden oder des*der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. ²Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden oder des*der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

§ 8

Niederschrift

¹Über den Ablauf der Eignungsprüfung (Vorauswahl, praktische und mündliche Prüfung) ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tage und Ort der Prüfungsteile, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Prüfungsteilnehmenden, die Gegenstände der praktischen und mündlichen Prüfung, die Beurteilung einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe und das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²Die Niederschrift ist von dem*der Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und im jeweiligen Studiengang zehn Jahre aufzubewahren.

§ 9

Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung ist den Prüfungsteilnehmenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Eignungsprüfung ist, bestanden, wenn die nach Studiengang bzw. Schwerpunkt ab dem Grundstudium erforderlichen Prüfungsteile (siehe § 2) jeweils mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wurden.

(3) ¹Eine Zulassung zum Studium erfolgt jeweils für das nach dem Bestehen der Eignungsprüfung folgende Studienjahr. ²Der Studienantritt zu einem späteren Zeitpunkt ist auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen zulässig und muss von der Aufnahmekommission beschlossen werden.

§ 10

Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Aufnahmekommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Erkennt der*die Vorsitzende oder der*die stellvertretende Vorsitzende der Aufnahmekommission die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. ²Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

§ 11

Wiederholungsmöglichkeit

¹Die Eignungsprüfung kann für die gleiche Fachrichtung nur einmal – frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin – wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung kann von dem*der zuständigen Abteilungsleiter*in und dem*der geschäftsführenden Professor*in der Abteilung in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 12

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

(1) ¹Prüfungsteilnehmenden mit Behinderung kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden (ausgenommen sind die Bearbeitungszeiten in der Vorauswahl).

(2) ¹Eine Behinderung besteht, wenn Prüfungsteilnehmende nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. ⁴Die Aufnahmekommission legt fest, welche Angaben das ärztliche Zeugnis enthalten muss. ⁵Die Regelung der Aufnahmekommission ist

hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁶In begründeten Zweifelsfällen kann die Aufnahmekommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen.

(3) Ein Nachteilsausgleich ist mit der Abgabe der Bewerbungsunterlagen schriftlich zu beantragen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Eignungsprüfung zum Wintersemester 2021/2022.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film vom 05.02.2021.

München, 03.03.2021



Professorin Bettina Reitz
- Präsidentin -

Diese Satzung wurde am 03.03.2021 in der Hochschule für Fernsehen und Film München Zimmer 3.14 (Verwaltung) niedergelegt; die Niederlegung wurde am durch Anschlag bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 03.03.2021.